



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
14 O 55/15

Verkündet am:
30. Juni 2015

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED],

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED],

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2015 durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.**

Tatbestand

Der Kläger begehrt Feststellung, dass ein Bausparvertrag nicht durch Kündigung seitens der Beklagten erloschen ist.

Der Kläger unterhält bei der Beklagten einen Bausparvertrag unter der Vertrags-Nr. [REDACTED] über eine Bausparsumme von 100.000,00 DM/51.129,19 €. Vertragsbeginn gemäß Bausparurkunde vom 1. Dezember 2000 war der 30. November 2000.

Vertraglich vereinbart ist eine Verzinsung des Guthabens mit 2 % und für den Fall, dass der Bausparer nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 7 Jahren bei Annahme der Zuteilung des Vertrags auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens verzichtet, eine rückwirkende Bonusverzinsung mit insgesamt 4,25 % Zinsen.

Zuteilungsreife trat am 1. Juni 2004 ein. Zum 31. Dezember 2014 hatte der Vertrag einen Guthabenstand in Höhe von 30.038,32 €.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 kündigte die Beklagte gegenüber dem Kläger den Bausparvertrag zum 30. Juni 2015. Dem widersprach der Kläger mit Schreiben vom 22. Dezember 2014.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Kündigung unwirksam sei.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der von ihm bei der Beklagten geführte Bausparvertrag unter der Vertrags-Nr. [REDACTED] vom 1. Dezember 2000 über den 1. Juli 2015 hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbesteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass ihre Kündigung rechtmäßig sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll vom 18. Juni 2015 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das gem. § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist aufgrund der Kündigung der Beklagten gegeben.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Kündigung der Beklagten zum 30. Juni 2015 ist gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB wirksam. Voraussetzung für die Annehmbarkeit dieses Kündigungstatbestandes ist, dass es sich um ein Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz handelt und seit dem vollständigen Empfang des Darlehens 10 Jahre vergangen sind. Zur weiteren Begründung verweist die Kammer auf die seitens der Beklagten eingereichte Entscheidung des Landgerichts Aachen:

„Die Vorschriften über Darlehen, §§ 488 ff. BGB, gelten auch für Bausparverträge. Die Kammer schließt sich der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur an, wonach ein Bausparvertrag einen einheitlichen Darlehensvertrag darstellt, bei dem zunächst der Bausparer als Darlehensgeber anzusehen ist und die Parteien sodann mit der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens ihre jeweiligen Rollen als Darlehensgeber und Darlehensnehmer tauschen (vgl. Staudinger/Mülbert 2010, § 488 Rn 539 ff. m.w.N.; OLG Stuttgart, Beschluss v. 14.10.2011, Az.: 9 U 151/11; LG Aachen, Ur. v. 26.06.2014, Az.: 1 O 78/14). Es handelt sich daher um einen einheitlichen Vertrag mit zwei Stufen. Der Bausparer spart bis zur Zuteilungsreife ein Guthaben an, hierfür erhält er die vereinbarte Guthabenverzinsung. Nach Zuteilung kann der Bausparer bestimmungsgemäß das Bauspardarlehen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Bausparsumme und dem bis zur Zuteilung angesammelten Guthaben in Anspruch nehmen. Damit ist der Bausparvertrag auch bereits in der Ansparphase als Darlehensvertrag zu qualifizieren.

Der Kündigungsgrund nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB kann als gesetzliches Kündigungsrecht auch neben die Vorschriften der ABB treten. In den ABB der Beklagten sind die Kündigungsgründe der Beklagten als Bausparkasse nur in § 10 geregelt, die zum einen die gesetzlichen Kündigungsgründe nicht explizit ausschließen und sich im Übrigen nur auf die Zeit nach der Darlehensgewährung beziehen, für die Zeit davor also gerade nicht gelten. Da der hier in Rede stehende Kündigungsgrund gesetzlich normiert ist, bedurfte es zudem keiner ausdrücklichen Erwähnung bei Abschluss der Verträge.

Gem. § 489 Abs. 5 BGB ist der Sollzinssatz der gebundene oder veränderliche periodische Prozentsatz, der pro Jahr auf das in Anspruch genommene Darlehen angewendet wird. Gebunden ist der Zinssatz dann, wenn für die gesamte Vertragslaufzeit ein oder mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, die als feststehende Prozentzahl ausgedrückt werden. Vorliegend betrug der festgelegte Zinssatz für das Bausparguthaben 2,00 % jährlich, § 3 Abs. 1 ABB, der Zinssatz für das Bauspardarlehen sollte gem. § 9 Abs. 1 der ABB 4,90 % jährlich betragen. Die Kläger hatten lediglich die Möglichkeit, den Zinsbonus durch angepasste Zahlungen zu verändern, ein Tarifwechsel mit anderem Zinssatz war aber - entgegen der Auffassung der Kläger - nach den ABB gerade nicht vorgesehen.

